

# Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

## Ausgangslage / Problemstellung:

Mit der Revision des Medizinalberufegesetzes besteht für ApothekerInnen ab dem 1. Januar 2018 die Weiterbildungspflicht: Erst nach absolvierter Weiterbildung erhalten sie eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) zur Ausübung des Berufes in eigener fachlicher Verantwortung.

Während für bereits diplomierte ApothekerInnen entsprechende Übergangsregelungen bestehen, ergeben sich für die Studienabgänger ab 2018 Schwierigkeiten. Um die geforderte Weiterbildung absolvieren zu können, benötigen sie eine entsprechende Stelle in einer öffentlichen Apotheke. Anders als bei den Ärzten kann die Weiterbildung meist nicht im Spital, sondern muss in der Regel in der öffentlichen Apotheke absolviert werden. Eine Stelle in der öffentlichen Apotheke erhalten ApothekerInnen aber in den meisten Fällen nur dann, wenn sie für kurzfristige Abwesenheiten der fachlich verantwortlichen ApothekerIn die Vertretung übernehmen können, was gemäss revidiertem MedBG den Inhabern einer BAB vorbehalten ist. Die Pharmaziestudenten befürchten nun ein faktisches Berufsverbot, weshalb sie den Kantonsapothekern Ende November 2017 eine Petition mit dem Titel «Schicken Sie die Pharmaziestudenten nicht in die Arbeitslosigkeit!» mit 1675 Unterschriften geschickt haben.

Zur Klärung dieser und anderer offener Fragen betreffend Umsetzung des revidierten Medizinalberufegesetzes in den Kantonen haben die Kantonsapotheker zusammen mit Vertretern des BAG und der Fachgesellschaften die vorliegenden Empfehlungen ausgearbeitet.

## Empfehlungen und Zielsetzungen der Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV):

Die ausgearbeiteten Empfehlungen für die Umsetzung des revidierten Medizinalberufegesetzes in den Kantonen haben folgende Zielsetzungen:

- Sie sollen eine einfach umzusetzende, pragmatische Lösung im vorhandenen gesetzlichen Rahmen darstellen und
- in allen Kantonen in möglichst gleicher Form umsetzbar sein.

Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen in allen Kantonen zu gewährleisten, werden sie der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) unterbreitet.

## Übersicht neue Gesetzesgrundlagen:

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), Änderungen vom 20. März 2015
- Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den univers. Medizinalberufen (MedBV), Änderungen vom 5.4.2017
- Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG) vom 5. April 2017
- Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG), Änderungen vom 5. April 2017

## KAV Arbeitsgruppe:

Hans-Martin Grünig, Kantonsapotheker BL (Leitung)  
Stefan Burkard, Leiter Heilmittelkontrolle ZH  
Jean-Blaise Montandon, Kantonsapotheker NE  
Stephan Luterbacher, Kantonsapotheker LU  
Samuel Steiner, Kantonsapotheker BE

Claudia Broggini, GSASA  
Hanspeter Neuhaus, BAG  
Irmgard Schmitt-Koppmann, PharmaSuisse

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) Änderungen vom 20. März 2015				
	Thema	Artikel	Empfehlung der Kantonsapotheker-Vereinigung KAV	Erläuterungen
<b>1</b>	<b>BAB: Berufsausübungs- bewilligung nach MedBG: «Bewilligung zur Ausübung des Apothekerberufes in eigener fachlicher Verantwortung»</b>	Art. 1 Abs. 3 Bst. e	<p><b>Ausgangslage:</b> Für die Ausübung der universitären Medizinalberufe in eigener fachlicher Verantwortung wird eine Bewilligung des Kantons verlangt. Dies gilt für alle ApothekerInnen, die ihren Beruf in der Offizin, im Spital oder in einer Institution (z. B. Altersheim) ausüben. Voraussetzung für eine BAB ist die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in Offizin- oder Spitalpharmazie.</p> <p><b>Empfehlungen zum Inhalt einer BAB nach MedBG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Befristung (allfällige Alterslimite gemäss kantonaler Gesetzgebung)</li> <li>- Akademische Titel und Weiterbildungstitel nicht in der Bewilligung aufführen</li> <li>- GLN-Nummer zwingend aufführen (dient zur Identifizierung über MedReg)</li> <li>- Erwähnung des Heimatortes ist nicht zwingend</li> </ul>	<p>Die Kantone erteilen nicht nur Bewilligungen bei privatwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern für alle ApothekerInnen, die in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten.</p> <p>Diese Bewilligung berechtigt auch zur Vertretung eines andern Apothekers mit einer BAB nach MedBG.</p> <p>Die Regelung für die Tätigkeit im Spital richtet sich nach den kantonalen Gesetzesgrundlagen.</p>
<b>2</b>	<b>Kantonale Bewilligung (keine Bewilligung nach MedBG): «Bewilligung zur Tätigkeit als ApothekerIn in der öffentlichen Apotheke mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion»</b>	Art. 36 Abs. 2	<p><b>Ausgangslage:</b> Studienabgänger mit eidg. Staatsexamen ab 1.1.2018 <u>in Weiterbildung</u> und Studienabgänger <u>ohne Weiterbildung</u> erhalten keine BAB nach MedBG.</p> <p><b>Empfehlungen zum Inhalt und Umgang mit solchen kantonalen Bewilligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studienabgänger können eine kantonale Bewilligung zur Tätigkeit als Apotheker in der öffentlichen Apotheke mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion einholen. Mit dieser können sie für eine <u>beschränkte</u> Zeitdauer die fachlich verantwortliche Person (Leiter/in) oder deren StellvertreterIn vertreten. Diese Bewilligung wird nicht im MedReg eingetragen.</li> <li>- Sie gilt für die in der Bewilligung bezeichnete Apotheke.</li> <li>- Die Gültigkeit wird auf drei Jahre beschränkt.</li> <li>- Eine Verlängerung ist möglich, falls die Fortbildungspflicht erfüllt ist.</li> <li>- Die Bewilligung berechtigt zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stundenweisen Ablösungen</li> <li>▪ Vertretungen während maximal eines fixen Tages pro Woche</li> <li>▪ Ferienvertretungen von maximal vier Wochen pro Jahr</li> </ul> </li> <li>- Pro Apotheke sollen maximal zwei solche Bewilligungen ausgestellt werden.</li> </ul>	<p>Mit dieser Regelung wird ein möglichst einfaches Verfahren für den Vollzug geschaffen.</p> <p>Fachpersonen mit BAB können sich wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung durch eine bewilligte Person vertreten werden, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer BAB nach MedReg ist und somit den Betrieb der Apotheke aufrechterhalten.</p> <p>Die StellvertreterInnen arbeiten unter der Oberverantwortung der fachlich verantwortlichen ApothekerIn). Diese muss beurteilen, ob die Verantwortung während der festgelegten Zeit übertragen werden kann.</p>

## Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

Umsetzung ab 1. 1. 2018

Fassung für Sitzung GDK-Vorstand vom 19. April 2018

			<p>- Vorausgesetzt wird folgender Erfahrungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke von mind. 6 Monaten 100% oder</li> <li>▪ Tätigkeit in der Apotheke, für welche die Bewilligung ausgestellt wird von mind. 3 Monaten 100%</li> </ul> <p>Ohne solche Bewilligung dürfen ApothekerInnen in öffentlichen Apotheken nur unter direkter Aufsicht eines Apothekers mit BAB oder seines Stellvertreters arbeiten.</p>	<p>Für ApothekerInnen in Weiterbildung wird keine spezielle Bewilligung ausgestellt. Sobald sie Stellvertretungen übernehmen, ist eine Stellvertreterbewilligung erforderlich.</p>
3	Ausländerregelung	Art. 36 Abs. 2	<p><b>Ausgangslage:</b> ApothekerInnen mit einem von der MEBEKO anerkanntem ausländischen Diplom könnten je nach Interpretation der bilateralen Verträge zur Personenfreizügigkeit gegenüber den Schweizer Apothekern einen Vorteil haben, da sie zum Erwerb einer BAB nach MedBG keinen anerkannten Weiterbildungstitel vorlegen müssen, sofern in ihrem Herkunftsland kein Weiterbildungstitel für die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit (z.B. Leitung einer öffentlichen Apotheke) notwendig ist.</p> <p><b>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</b> ApothekerInnen mit einem von der MEBEKO anerkanntem ausländischen Diplom werden den StudienabgängerInnen in der Schweiz ohne Weiterbildung gleichgestellt (vgl. Punkt 2). Sie erhalten ohne Weiterbildung in der Schweiz oder einer durch die MEBEKO anerkannten Weiterbildung im Ausland <b>keine BAB nach MedBG</b>. Sie können jedoch eine kantonale Bewilligung «Bewilligung zur Tätigkeit als ApothekerIn in der öffentlichen Apotheke mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion» einholen. Voraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz.</p>	<p>Um eine Inländerdiskriminierung zu verhindern und sicherzustellen, dass die ApothekerInnen aus dem Ausland auch über die notwendigen Kenntnisse für Ihre Tätigkeit in der Schweiz mitbringen, sollen ausländische Apotheker gleich behandelt werden wie Studienabgänger in der Schweiz.</p> <p>Es steht ihnen offen, einen eidgenössisch anerkannten WB Titel zu erwerben und danach eine BAB nach MedBG einzuholen.</p>
4	Sprachkenntnisse	Art. 36 Abs. 1 Art. 11a -11c MedBV	<p>Die Registerverordnung regelt die Eintragung der Sprachkenntnisse ins MedReg. Es gelten die Bestimmungen des MedBG Art. 33a Abs. 1 und 3 und Art. 50. Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft <u>vor</u> der Erteilung der BAB den Eintrag im MedReg und die Erfüllung der Anforderung (= Voraussetzung für die Erteilung der BAB). Sie kann Belege und zusätzliche Unterlagen / Nachweise der Sprachkompetenz verlangen. Der Gesuchsteller muss sich um den Eintrag der Sprachkenntnisse ins Register kümmern und allfällige zusätzliche Eintragungen veranlassen.</p> <p><b>Keine zusätzlichen Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</b></p>	<p>Für einen Eintrag ins MedReg wird mindestens Stufe B2 einer Sprache verlangt. Weitere Hinweise sind auf der Homepage des BAG aufgeschaltet (ca. ab 20. Januar 2018).</p>

## Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

Umsetzung ab 1. 1. 2018

Fassung für Sitzung GDK-Vorstand vom 19. April 2018

5	Neue Aufgaben / Impfungen	Art. 9	<p>Für die Durchführung von Impfungen in der Apotheke gelten die jeweiligen kantonalen Bestimmungen. Voraussetzungen bleiben eine entsprechende Bewilligung (gemäss Regelung des Kantons) und der Fähigkeitsausweis Impfen und Blutentnahme.</p> <p><b>Keine zusätzlichen Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</b></p>	
6	Weiterbildungstitel	Art. 36 Abs. 2	<p><b>Ausgangslage</b> Für die Erteilung der BAB (Bewilligung nach MedBG) ist ein Weiterbildungstitel erforderlich.</p> <p><b>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das MedBG und damit auch die Kantone unterscheiden nicht zwischen den Weiterbildungstiteln in Offizinpharmazie und Spitalpharmazie</li> <li>- Kein Eintrag des Weiterbildungstitels in der BAB</li> </ul>	Die Bestimmungen des MedBG sehen keine weiterbildungstitelspezifische Berufsausübungsbewilligungen vor. Entsprechend sollte dieser nicht in der BAB eingetragen werden.
7	Fortbildungspflicht	Art. 41 Abs. 2	<p><b>Ausgangslage</b> Die Aufsicht bezüglich Einhaltung der Berufspflichten obliegt den Kantonen. Dazu gehört auch die Fortbildungspflicht. Neu ist eine Delegation gewisser Aufsichtsaufgaben an kantonale Berufsverbände möglich.</p> <p><b>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</b> Es wird eine Expertenkommission aus Vertretern der KAV, PharmaSuisse und der GSASA eingesetzt, die z.H. der Kantone Vorschläge zur Umsetzung dieser kantonalen Aufgaben erstellt.</p> <p>Aufgaben der Expertenkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klärung der Festlegung der Minimalanforderungen an die Fortbildung (Harmonisierung der Anforderungen)</li> <li>▪ Vollzug der Kontrolle der absolvierten Fortbildung und allfällige Massnahmen und Sanktionen bei Nicht-Erfüllung der Fortbildungspflicht</li> <li>▪ Prüfung der Möglichkeiten zur Übertragung dieser Kontrollen an Dritte (z.B. Fachgesellschaften) und allfällige Empfehlungen z.H. der Kantone zur Umsetzung</li> </ul>	Aus administrativer Sicht ist es nicht möglich und sinnvoll, die Kontrollen in jedem Kanton einzeln durchzuführen.

## Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

Umsetzung ab 1. 1. 2018

Fassung für Sitzung GDK-Vorstand vom 19. April 2018

8	Zulassung als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenversicherung		<p><b><u>Ausgangslage</u></b> Eine BAB berechtigt nicht automatisch zur Abrechnung zulasten der OKP. Die Voraussetzungen regeln die Übergangsbestimmungen.</p> <p><b><u>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</u></b> Die Kantone überprüfen die Voraussetzungen zur Zulassung als Leistungserbringer bei der Erteilung der BAB nicht. Sie prüfen jedoch vor der Erteilung der Betriebsbewilligung einer Apotheke, ob die fachlich verantwortliche Person (Leiter/in) die Anforderungen erfüllt und damit die Leistungen gegenüber den Patientinnen und Patienten abgedeckt sind.</p>	Die SASIS erteilt die Zulassung für die Leistungserbringer.
9	Haftpflichtversicherung	Art. 40	<p><b><u>Ausgangslage</u></b> Gemäss Artikel 40 Buchstabe h des revidierten MedBG gilt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Berufspflicht für alle privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübten universitären Medizinalberufe. Andere Deckungsmöglichkeiten werden ausgeschlossen.</p> <p><b><u>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abschluss einer persönlichen Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. CHF ist eine Berufspflicht aller InhaberInnen einer BAB nach MedBG</li> <li>• Die Police muss auf Verlangen vorgelegt werden</li> <li>• Die Bewilligungsinhaber müssen den kantonalen Behörden melden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr gilt</li> <li>• Ohne Berufshaftpflichtversicherung wird die BAB sistiert</li> </ul>	Der Abschluss einer adäquaten Berufshaftpflichtversicherung fällt unter die Berufspflichten. Eine spezielle Kontrolle durch die kantonalen Behörden ist daher nicht erforderlich. Ob auch im Spital tätige ApothekerInnen eine entsprechende Versicherung benötigen, regeln die Kantone entsprechend ihrer Gesetzgebung.
10	Bewilligung für die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Apothekers mit BAB		<p><b><u>Empfehlungen der KAV Arbeitsgruppe</u></b> Gemäss kantonaler Gesetzgebung vgl. auch Punkt 2. ApothekerInnen dürfen in öffentlichen Apotheken nur unter direkter Aufsicht eines Apothekers mit BAB arbeiten. In öffentlichen Apotheken muss somit immer ein Apotheker mit einer Bewilligung nach Punkt 1 oder 2 anwesend sein. Eine «Fernaufsicht» in öffentlichen Apotheken ist nicht möglich.</p>	Der Kanton kann eine Bewilligung erteilen, muss aber nicht.